

Checkliste

Erlaubnisverfahren gemäß § 34c GewO

- juristische Personen in Gründung bzw. nach Neugründung* -

(z.B. GmbH, UG (haftungsbeschränkt), AG, Stiftung, Genossenschaft)

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen sind vorzulegen:

Erledigt		Unterlagen	Erhältlich bei	Nicht älter als
<input type="checkbox"/>	I.	Ausgefüllter und unterschriebener Erlaubnisantrag für die juristische Person	IHK Ulm (auch auf Homepage)	- Original einreichen
<input type="checkbox"/>	II.	Auskunft aus dem Bundeszentralregister (Führungszeugnis) der gesetzlich Vertretungsberechtigten (Geschäftsführer, Vorstände) und soweit vorhanden für die mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragten Person <u>zur Vorlage bei einer Behörde - Belegart O</u> (siehe Anmerkung unten)	Einwohnermeldeamt am Wohnsitz der juristischen Person	- Nicht älter als 3 Monate geht der IHK direkt zu
<input type="checkbox"/>	III.	Gewerbezentralregisterauszug der gesetzlichen Vertretungsberechtigten (Geschäftsführer, Vorstände) und soweit vorhanden für die mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragten Person <u>zur Vorlage bei einer Behörde - Belegart 9</u> (siehe Anmerkung unten)	Einwohnermeldeamt am jeweiligen Wohnsitz	- Nicht älter als 3 Monate geht der IHK direkt zu
<input type="checkbox"/>	IV.	Bescheinigung in Steuersachen für die gesetzlich Vertretungsberechtigten (Geschäftsführer, Vorstände) und soweit vorhanden für die mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragten Person	Finanzamt am jeweiligen Wohnsitz	- Nicht älter als 3 Monate Original einreichen
<input type="checkbox"/>	V.	Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis des zentralen Vollstreckungsgerichts für die gesetzlich Vertretungsberechtigten (Geschäftsführer, Vorstände) und soweit vorhanden für die mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragten Person	Im Internet unter www.vollstreckungsportal.de	- Nicht älter als 3 Monate Original einreichen
<input type="checkbox"/>	VI.	Auskunft, dass kein Insolvenzverfahren anhängig ist und keines mangels Masse abgewiesen wurde für die gesetzlich Vertretungsberechtigten (Geschäftsführer, Vorstände) und soweit vorhanden für die mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragten Person	Amtsgericht (Insolvenzgericht) am jeweiligen Wohnsitz	- Nicht älter als 3 Monate Original einreichen

<input type="checkbox"/>	VII.	Nachweis über den Bestand einer Berufshaftpflichtversicherung für die juristische Person	Versicherungsunternehmen (Nur bei Wohnimmobilienverwalter)	- Nicht älter als 3 Monate
<input type="checkbox"/>	VIII.	Nachweis über den Bestand einer Berufshaftpflichtversicherung für Personengesellschaften	Versicherungsunternehmen (Nur bei Wohnimmobilienverwalter)	- Nicht älter als 3 Monate
<input type="checkbox"/>	IX.	Auszug aus dem Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister bzw. Gesellschaftsvertrag, wenn sich Gesellschaft noch in Gründung befindet	Amtsgericht (Registergericht) am Sitz der juristischen Person	- Nicht älter als 3 Monate

Anmerkung:

1. Alle unter I. bis VI. genannten Unterlagen sind im Original vorzulegen.
2. Die **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister** und das **Führungszeugnis** sind **zur Vorlage bei einer Behörde** zu beantragen, d. h. sie werden der IHK direkt übersandt. Bei Beantragung ist die genaue Anschrift der IHK und unter Verwendungszweck „Antrag auf Erlaubnis nach § 34 c GewO“ anzugeben.
3. Wenn die juristische Person im Besitz einer Erlaubnis nach § 34d, f, h, i GewO ist – **die nicht älter als 12 Monate ist** - sind die Nachweise nach II bis VI in Kopie nachzuweisen.
4. Im Einzelfall kann eine Anforderung eines unerwähnten Nachweises erfolgen.

Diese Checkliste gilt für juristische Personen, deren Eintragung im Handelsregister noch nicht erfolgt ist oder nicht länger als in der Regel drei Monate zurückliegt.

Für Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts wird keine Gewähr übernommen.

Bitte schicken Sie Ihre kompletten Unterlagen an die

**IHK Ulm
Recht und Steuern
Olgastraße 95- 101
89073 Ulm**

Hinweis:

Bei einer GbR, OHG oder KG ist jeder Gesellschafter erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis wird nicht auf die Gesellschaft ausgestellt, sondern jedem Gesellschafter wird bei Vorliegen der Voraussetzungen die Erlaubnis nach § 34 c GewO erteilt. Bitte beachten Sie hier die Checkliste für natürliche Personen.

Bei Fragen zum Erlaubnisverfahren nach § 34c Abs. 1 GewO stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.